

Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Objektkredites für den Aufbau eines Nationalen Innovationsparkes Zentralschweiz

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, sowie nach Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG)²,

beschliesst:

1.

Für die gemeinsame Anschubfinanzierung für einen Nationalen Innovationspark mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug wird anteilmässig ein Objektkredit von maximal Fr. 385'000.- bewilligt. Die Auszahlung erfolgt über maximal zehn Jahre.

2.

Dieser Beschluss untersteht dem Vorbehalt, dass sich die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Zug an den Kosten sowie der Anschubfinanzierung für einen Nationalen Innovationspark ebenfalls beteiligen.

3.

Der Objektkredit ist bis Ende 2025 befristet.

4.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2014,

² NG 511.1

³ NG 132.2

2014.NWVD.6